

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

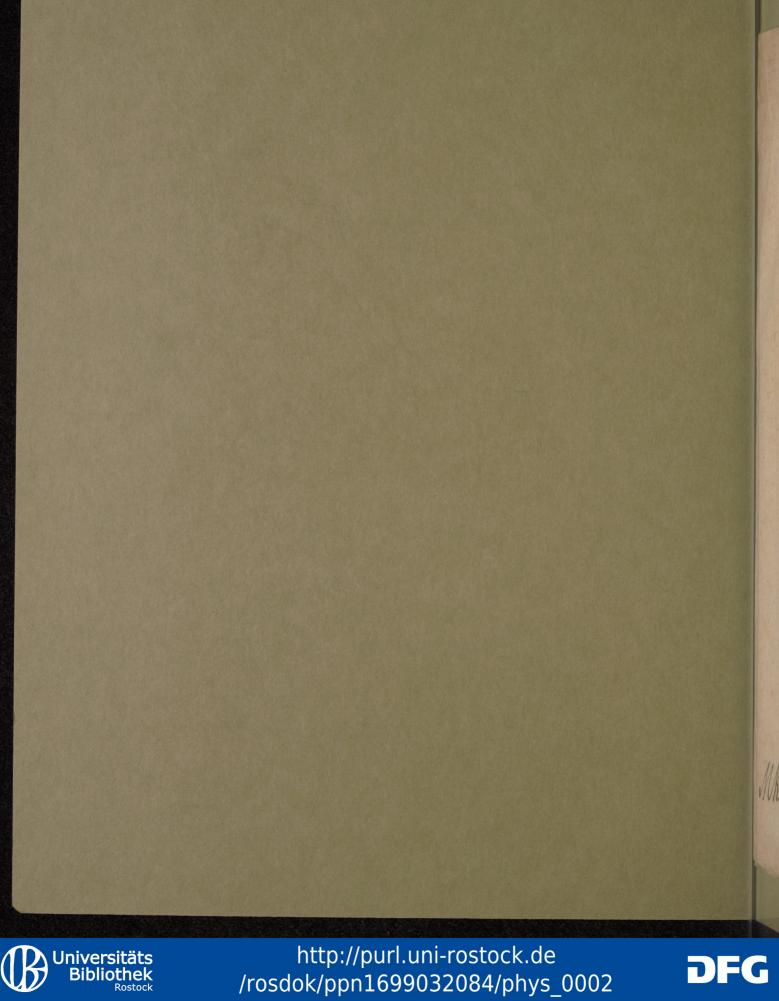
Vereinbarung und Articuln der zu Bützow errichteten Leichen-Beytrags-Gesellschaft mit dem darüber gnädigst ertheilten Herzoglichen hohen Confirmations-Briefe

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Officin, 1798

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699032084

Druck Freier a Zugang









# Vereinbarung und Articuln

der

zu Bütow errichteten

# Leichen : Beytrags: Gesellschaft

mit dem darüber gnädigst ertheilten Herzoglichen hohen

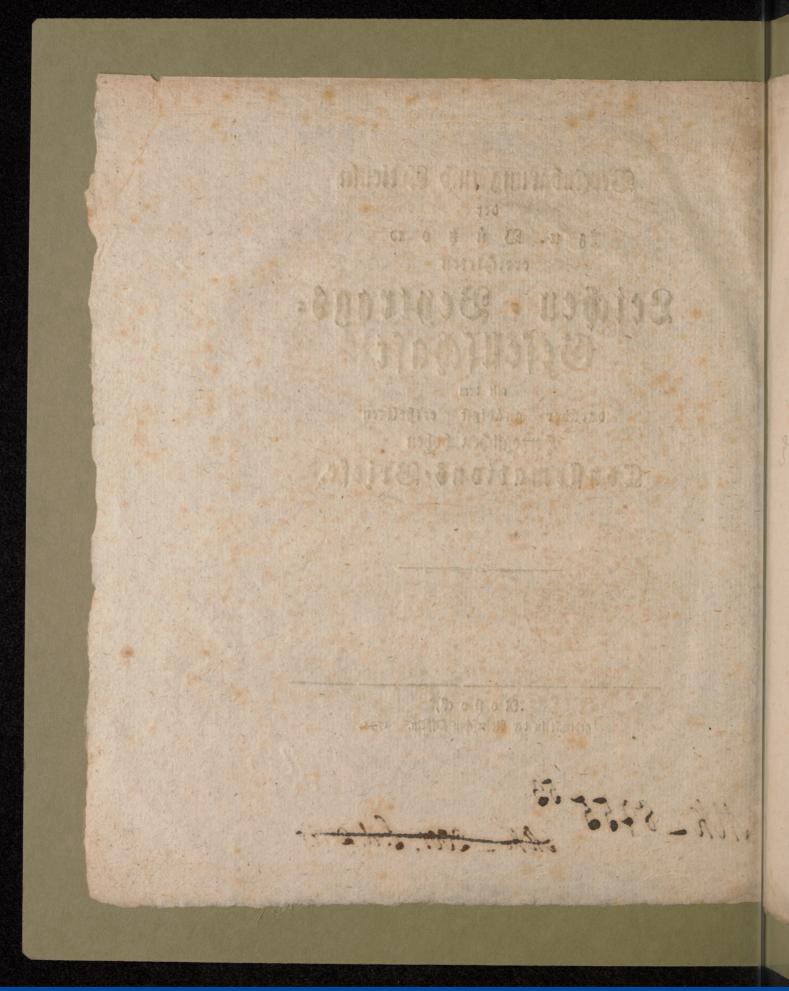
Confirmations. Briefe.



. Rost ock, gedruckt in der Ablerschen Officin. 1798.

MK\_8755 53 MK\_2001. S.d. 2 (1.)









# Wir Friederich,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Nostock und Stargard Herr, 2c. 2c.

Urfunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Meckslenburg und sonst Jedermann: Als Uns die Mitzglieder der errichteten Leichen Bentrags = Gesellsschaft in Bützow supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie unter versuchen gegeben, welchergestalt sie unter versuchen



hoffender Unferer bochften Genehmigung, fich an statt der bisberigen daselbst subsistirten fo genann= ten Schüßenzunft Todtenlade, über eine anderweitige gesellschaftliche Verbindung unter dem Nahmen : Leichen = Bentrags = Gefellschaft, nach gewiffen Articuln vereinbaret, und Uns diefelben zugleich unterthänigst gebeten, Wir geruheten, dieser ihrer Gesellschaft über ihren öffentlichen Bestand und über gedachte ihre Articul, die sie zu dem Ende in ihrem Supplicato mit eingereichet, Unfern Landesherrlichen Confirmationsbrief zu ertheilen, und diesemnach die besondere bochste und anadigste Versicherung einzuverleiben, daß die Gelder ihrer Gesellschaft zum Nachtheil der Hinterbleibenden mit feinem Arrest follen bele= get, noch ad massam concursus gezogen werden können: daß Wir darauf diesem unterthäniasten Gefuch in Gnaden statt gegeben, mithin mit Aufhebung der bisherigen fo genannten Schüßenexperience over zunft he frens





zunft Todtenlade und deren Statuten, Die gegen= wartige nen errichtete Leichen = Bentrags = Gefell= schaft und deren Articuln, die Wir originaliter hieben heften und in beglaubter Abschrift ad acta legen laffen, nach geschehener Revidirung Landes: herrlich genehmiget und bestätiget, daben auch die mehrgedachte Gefellschaft infonderheit dahin pri= vilegiret haben, daß die durch die gefellschaftlichen Benträge aufkommenden Gelder, zum Nachtheil der Hinterbleibenden nicht follen verarreftiret noch ad massam concursus gezogen werden fonnen. Im= maffen Wir die oftbemeldete Leichen = Bentrags= Gefellschaft Kraft diefes dergestalt confirmiren und privilegiren, so viel aus Landesfürftlicher bochften Obrigfeit, Macht und Gewalt auch von Rechts = und Gewohnheitswegen geschehen foll, fann und mag. Jedoch Uns und hochgedachten Unferen Nachfolgern an der Regierung an allen Lins zustehenden Herrlich = und Gerechtigfeiten unab= 21 3



unabbrüchig und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich. Urfundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unser Bestung Schwerin, den 15 März 1774.

Friederich, H. z. z. m. (L. S.)

C. F. G. v. Bassewitz.

Confirmation
der neu errichteten Bühowischen
Leichen = Bentrags = Gesellschaft
und deren Artikel.

Demnach





emnach einige von der hiefigen Shrliebenden Bürgerschaft zusammen getreten, um zum Besten des Publici eine Leichen. Beytrags: Gesellschaft zu errichten; so ist zum Zweck dieser nüßlichen Anstalt, nach zuvor gepflogener reifen Berathschlagung, solgende Bereinbarung getroffen und in nachstehenden Articuln vestgesetzt.

#### Art. I.

Die Direction dieser Gesellschaft und deren Angelegenheiten soll einem Aeltesten, der das Wort hat und dessen Alltermannsschaft Ein Jahr lang währet und neben ihm noch zwenen beständigen Deputirten, welche die Nechnung führen, anvertrauet werden, denen ein Gesellschafts. Bote zugeordnet wird.

Wenn mit Ablauf des Jahres der Aeltester abgehet; so wird an dessen Stelle ein neuer Aeltester auf das folgende Jahr aus der Gesellschaft gewählet. Wer aber kein Belieben dazu hat kann sich die Wahl verbitten.

#### Urt. 2.

Zu Mitgliedern dieser Gesellschaft, so auf 300 Personen eingerichtet, werden angenommen: nicht nur die hiesigen Sinwohner, sondern auch Fremde und Auswärtige, welche ein ehrstiches Gewerbe treiben und wenigstens mit einem Handwerksmann



mann dem Stande nach in gleichem Berhältniß stehen. Nur ist der Soldatenstand und wer dazu gehörig, von dieser Gesellsschaft ganzlich ausgeschlossen.

Die Auswärtigen mussen gleich ben ihrer Meldung einen Bevollmächtigten hieselbst in Butzow bestellen und anzei, gen, ben dem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen kann; und diese Bevollmächtigte stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft ersordert werden.

# 2(rt. 3.

Diesenigen nun, welche in die Gesellschaft aufgenommen zu werden verlangen, mussen nicht unter 16 und über 50 Jahr alt, auch wenigstens zur Zeit der Aufnahme gesund und nicht mit einer Krankheit behaftet seyn; weshalb die Auswärtigen ein Alttestatum von einem Medico und Chirurgo, imgleichen wegen ihres Alters einen Geburtsschein benzubringen haben.

#### 21rt. 4.

Ben der Aufnahme zahlet ein jedes Mitglied an Sinkaufs. geld, Schreibgebühr zc. überhaupt 16 fil. in mecklenburgischem Baleur.

#### Art. 5.

Stirbet ein Mitglied, so muß solches dem jedesmaligen Aestesten mit Zurücklieferung der Articuln, und wegen der Llüsswärtigen, zugleich mit Sinreichung eines Scheins von dem Prediger des Orts über das Absterben, gehörig angezeigt werden.

#### 21rt. 6.

Allsdann wird sofort den Hinterbliebenen aus der Casse eine Summe von gunf und 3wanzig Reichsthaler in mecksen-



lenburgisch Valeur an Leichen Beytrags. Geldern gegen Quistung ohne den mindesten Abzug ausgezahlet, welches Geld der Bothe in dem Sterbhause oder ben dem Bevollmächtigsten abliesert und dasur jedesmahl 4 kl. empfängt. Worauf denn derselbe unverzüglich mit dem Quitungsbuch ausgehet und von einem jeden der übrigen Mitglieder vier kl. Courant abhoslet und das solchergestalt auskommende ganze Quantum innershald 24 Stunden zusammen bringet und ben dem Leitesten absliesert, damit der aus der Casse genommene Vorschuß dadurch erseht werde.

#### Art. 7.

Sollte aber semand sich mit dem Abtrag dieser 4 fl. wider Bermuthen säumig finden lassen und solche nicht höchstens innershalb zwen Tage entrichten, so busset er ohne Ansehen der Person diesen Berzug mit 24 fl. Strase. Würde der Contravenient sich weigern diese Strase zu bezahlen, so soll er sosort aller Rechete eines Mitgliedes und aller bisher zur Casse gethanen Beytrage, ohne alle Einwendung und Nachsicht, verlustig seyn.

#### Art. 8.

Von den resp. Sinkaufsgeldern werden die nöthigen Kosten ben Errichtung dieser Besellschaft, als für die Urticuln zu drucken und für die Confirmation einzuholen zc. bezahlet.

#### Altt. 9.

Wer durch succesive Erlegung des Leichenbeytrags von 4 ft. volle 25 Reichsthaler bezahlet hat, der ist von allem und jesem Beytrag frey und seine Hinterbliebene bekommen dennoch bey seinem Ableben 25 Rthle. In seiner Stelle aber wird sofort, nach von ihm beygebrachten Bescheinigung, daß er Fünf und Zwanzig Rthle. beygetragen habe, ein Expectant ausgenommen.



#### Alrt. 10.

Der jedesmalige Aeltester hat die Gesellschaftslade im Hausse und von den beyden beständigen Deputirten hat einjeder dazu einen Schlüssel. Wenn nun ein Todter bey dem Aeitesten angesagt wird, so soll der Bothe es den Deputirten melden, damit sie das bestimte Leichenbevtragsgeld aus der Lade nehmen können, und wenn der Bothe das von den übrigen Mitgliedern abzuholende Quantum zusammen hat, so soll er es den Deputirten abermal anzeigen, damit diese sich nach des Leltesten Behausung versüsgen und solches Geld hinwieder in die Lade legen können.

#### Art. II.

Expectanten werden ben der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen, haben aber weder einen Bentrag zu leisten, noch einen Genuß zu hoffen, bis dahin daß Mitglieder ausgestorben und sie die Reihe trift. Immittelst werden ihnen aber die Articuln unentgeldlich behändiget und die Auswärtigen bestellen gleichfalls einen Bevollmächtigten in loco.

## Alrt. 12,

Es wird alle Jahr eine Zusammenkunst der Gesellschaft in einem gewissen dazu noch zu bestimmenden Hause angestellet, wozu die Einheimischen wie auch die Bevollmächtigten der Auswärzigen durch den Bothen mit Benennung des Tages und Orts eingeladen werden; und ben dieser Zusammenkunst wird die von den Deputirten gesührte Rechnung durch dazu besonders erwählte Gevollmächtigte der Gesellschaft nachgesehen, worauf der Aeltester abdanketsund dem neuen Aeltesten das Wort übergiebt auch die Lade abliesert. Ben dieser Zusammenkunst soll aber nichts auf Rosten



Rosten der Lade oder Casse verzehret werden, sondern einjeder bezahlet das was er verzehret, aus seiner Sasche.

## Art. 13.

Alle anzügliche Reden gegen den Leitesten und die Depustirten sollen ganzlich untersagt und mit 8 fl. Strafe gebusset wers den. Ehrenrührige Ausdrücke aber ziehen die gewisse Entsehung der Gesellschaft nach sich.

## Art. 14.

Der jedesmalige Aeltester ist für seine Person, mit Aus, schlieffung seiner Shefrau von der jedesmaligen Erlegung der 4 fl. Beytragsgelder fo lange befrevet, als er die Stelle eines Hels testen bekleidet; sobald er aber abgegangen ift, trägt er solche gleich den übrigen Mitgliedern unwiedersetlich mit ben und zwar unter Berwillführung der im vorhergehenden Urt. 7. angeführ. ten Strafe und Entfehung der Gefellschaft. Den benden bestans digen Deputatis werden nicht nur die Schreibmaterialien und fonftige in Angelegenheiten der Gefellschaft habende nothwendige Ausgaben aus der Caffe erftattet, fundern fie find auch für ihre Personen, nicht aber deren Frauen, von der jedesmaligen Erles gung der 4 fl. Bentragsgelder ganglich befreyet. Wurde aber ein Deputatus mit oder obne Willen fein Umt niederlegen oder niederlegen muffen fo bezahlet er allemal die 4 fl Bentragegels der wie die übrigen Mitglieder der Gesellschaft und zwar unter obangeführter Verwillkührung.

Urt. 15.

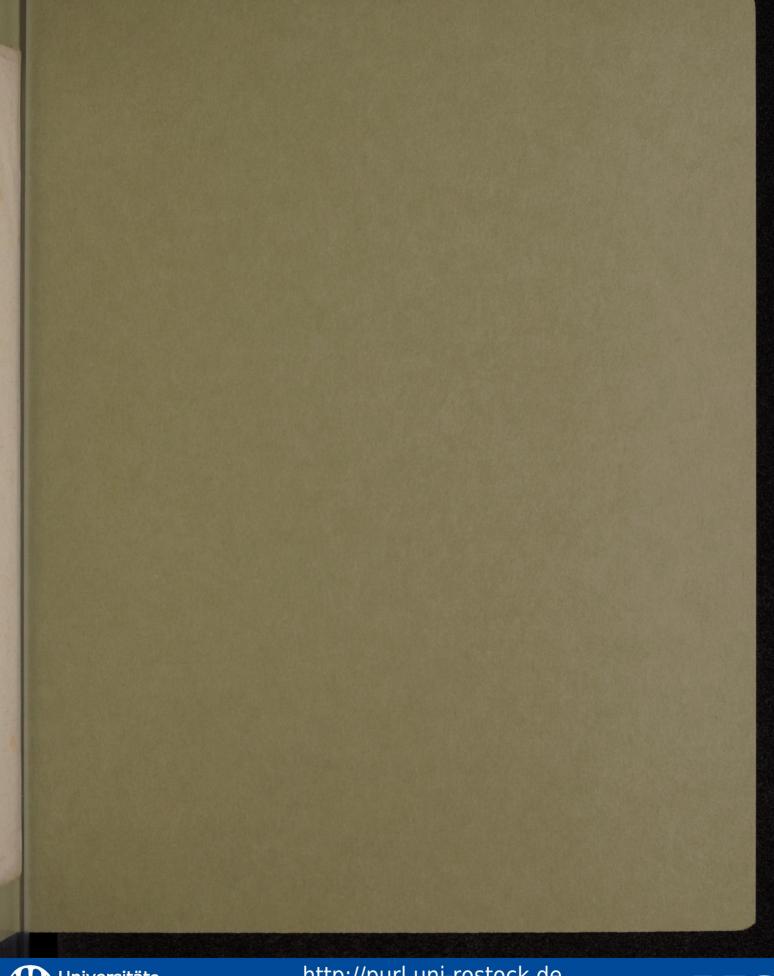


# Art. 15.

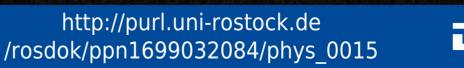
Der anzunehmende Gesellschaftsbothe stellet sichere Bürgsschaft, und ist schuldig auf Geheiß des Leltesten die Deputirte, imgleichen die ganze Gesellschaft zusammen zu sodern, das Leichens Beytragsgeld nach dem Sterbhause oder dem Bevollmächtigten des auswärtigen Mitgliedes zu bringen, demnächst auch mit dem Quitungsbuche den Beytrag von der Gesellschaft einzusodern und solchen dem Leltesten abzuliesern, wosür er von einen jeden Gesellschafts Berwandten iährlich i fil. für sich, einzusodern hat.

#### Art. 16.

lleber diese vestgesetzte und approbirte Articuln, wird die nöthige Confirmation und zugleich um eine gnädigste Herzogl. Versicherung devotest nachgesuchet: daß die Belder dieser Leichen» Beytragsgesellschaft zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest mögen beleget oder ad massam Concursus gezogen werden können, und solche demnächst zum Druck befördert.









-Rade oder Caffe verzehret werden, fondern einjeder was er verzehret, aus seiner Zasche. 2 81 Art. 13. A1 inzigliche Reden gegen den Heltesten und die Depus C2 ganglich unterfagt und mit 8 fl. Strafe gebuffet wers brührige Ausdrücke aber ziehen die gewisse Entsetzung **B2** aft nach sich. A2 **B**5 Urt. 14. A5 20 iedesmalige Alestester ift für feine Person, mit Aus, iner Chefrau von der jedesmaligen Erlegung der 4 18 sgelder fo lange befrevet, als er die Stelle eines 21els 17 et; sobald er aber abgegangen ift, trägt er solche brigen Mitgliedern unwiedersetlich mit ben und zwar 16 illführung der im vorhergehenden Urt. 7. angeführ. und Entsetzung der Gesellschaft. Den benden bestänz tatis werden nicht nur die Schreibmaterialien und Ingelegenheiten der Gefellschaft habende nothwendige us der Caffe erstattet, fondern fie find auch für ihre icht aber deren Frauen, von der jedesmaligen Erles E 56 50 45 1. Bentragsgelder ganglich befreyet. Wurde aber us mit oder ohne Willen fein Umt niederlegen oder nuffen fo bezahlet er allemal die 4 fl Beytragegels ibrigen Mitglieder der Gesellschaft und zwar unter 10 r Verwillkührung. 9 03 02 21rt. 15. 01 C7 A7 **C8** 



the scale towards document

B8 A8 C9